

Friedemann Pfäfflin

## Zur Aufhebung des Todesurteils gegen den Reichstagsbrandstifter Marinus van der Lubbe durch den Generalbundesanwalt am 6. Dezember 2007

Das am 23.12.1933 ergangene und am 10.1.1934 vollstreckte Todesurteil gegen den so genannten Reichstagsbrandstifter, den holländische Staatsbürger Marinus van der Lubbe, wurde am 6.12.2007 vom Generalbundesanwalt aufgehoben, weil es nationalsozialistisches Unrecht ist, und das Verfahren wurde eingestellt. Die Rechtsgrundlage dieser Entscheidung wird erläutert.

Dokumentiert wird außerdem der Bericht, den die Psychiater Karl Bonhoeffer und Jürg Zutt, die van der Lubbe im Prozess bezüglich seiner Zurechnungsfähigkeit begutachtet hatten, im Jahr 1934 veröffentlicht hatten.

**Schlüsselwörter:** Reichstagsbrandstifter, Marinus van der Lubbe, Todesurteil, psychiatrische Begutachtung, nationalsozialistisches Unrecht

### *German federal prosecutor overturns the conviction of Reichstag arsonist Marinus van der Lubbe, as Nazi law »went against basic ideas of justice«*

*In December 2007, the conviction and death sentence of Reichstag arsonist, Dutch citizen Marinus van der Lubbe who, in 1933, had set fire to the Reichstag in Berlin and who was executed in 1934, was overturned by the German federal prosecutor because it qualifies as Nazi injustice. The legal arguments for this new evaluation of the sentence are explained.*

*In addition, a reprint of the report written by Karl Bonhoeffer and Jürg Zutt who had presented a psychiatric expert opinion to the court as to van der Lubbe's responsibility is presented.*

**Key words:** Reichstag, arson, van der Lubbe, death sentence, psychiatric expert opinion, Nazi injustice

In einer Pressemeldung vom 10. Januar 2008 gab der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bekannt, dass das am 10. Januar 1934 vollstreckte Todesurteil gegen Marinus van der Lubbe, verhängt vom Reichsgericht am 23. Dezember 1933 wegen Hochverrats und Brandstiftung, am 6. Dezember 2007 von Amts wegen aufgehoben worden ist. Die im Internet zugängliche Pressemeldung wird hier dokumentiert.

### Dokument 1

Pressemappe des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA)

Die Bundesanwaltschaft hat am 6. Dezember 2007 festgestellt, dass das Urteil gegen den im »Reichstagsbrandprozess« verurteilten Marinus van der Lubbe aufgehoben ist.

Dem niederländischen Staatsangehörigen Marinus van der Lubbe war zur Last gelegt worden, am 27. Februar 1933 den Reichstag und zuvor andere öffentliche Gebäude in Berlin in Brand gesetzt zu haben. Das Reichsgericht hatte ihn deshalb im sogenannten »Reichstagsbrandprozess« am 23. Dezember 1933 wegen Hochverrats und Brandstiftung zum Tode verurteilt. Er wurde am 10. Januar 1934 hingerichtet.

Die Aufhebung des Urteils beruht auf dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25. August 1998. Die Feststellung der

Aufhebung erfolgte von Amts wegen; sie wurde durch einen Berliner Rechtsanwalt angeregt.

Das Urteil unterliegt der Aufhebung, weil die Verhängung der Todesstrafe auf zwei spezifisch nationalsozialistischen Unrechtsvorschriften beruht, die zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Regimes geschaffen worden waren und die Verstöße gegen Grundvorstellungen von Gerechtigkeit ermöglichten. Dies gilt zum einen für die Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933. Diese Vorschrift führte bei Straftaten wie den dem Angeklagten zur Last gelegten die Todesstrafe ein. Das Gesetz über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 bestimmte zudem, dass diese Verschärfung der Strafe auch rückwirkend auf Taten anzuwenden sei, die vor dem 28. Februar 1933 begangen worden waren. Erst durch Anwendung dieser Vorschriften gelangte das Reichsgericht dazu, gegen den Angeklagten die Todesstrafe zu verhängen. Unberührt bleibt das Urteil hingegen hinsichtlich der vier freigesprochenen Mitangeklagten, darunter des späteren bulgarischen KP-Chefs Dimitroff.

Das »Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte« (NS-AufhG) vom 25. August 1998 findet sich im Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 58, S. 2501–2504, ausgegeben am 31. August 1998.

Art. 1, § 1 dieses Gesetzes bestimmt: »Durch dieses Gesetz werden verurteilende strafrechtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben. Die den Entscheidungen zugrunde liegenden Verfahren werden eingestellt.«

Art. 1, § 2 definiert als Entscheidungen im Sinne des § 1 insbesondere »(1.) Entscheidungen des Volksgerichtshofes, (2.) Entscheidungen der aufgrund der Verordnung über die Einrichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945 (RGBl. I, S. 30) gebildeten Standgerichte, (3.) Entscheidungen, die auf den in der Anlage genannten gesetzlichen Vorschriften beruhen.« In der Anlage sind namentlich 59 Gesetze und Verordnungen genannt, darunter als Nr. 27 das »Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe« vom 29. März 1933 (RGBl. I S. 151), mit der die rückwirkende Verhängung der Todesstrafe möglich wurde, und als Nr. 46 der »§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat« vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) (sogenannte Reichstagsbrandverordnung), erlassen am Tag nach dem Reichstagsbrand. Hermann Göring, Reichstagspräsident, preußischer Ministerpräsident und Innenminister nutzte den Anlass des Reichstagsbrandes, um noch in derselben Nacht Abgeordnete und Funktionäre der KPD verhaften und die kommunistische Presse generell sowie – zunächst für vierzehn Tage – auch die sozialdemokratische Presse verbieten zu lassen und Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft zu setzen.

Bei der Aufhebung des Todesurteils über Marinus van der Lubbe ging es nicht um eine erneute inhaltliche Prüfung der Tatvorwürfe, sondern ausschließlich um die Anwendung des NS-AufhG. Auch die Hinzuziehung der Akten aus dem Bundesarchiv erfolgte nicht aus Gründen der inhaltlichen Prüfung der Tatvorwürfe, sondern zur Klärung, ob eine Teil- oder eine Totalaufhebung des Urteils geboten sei und in wessen Zuständigkeit (Landgericht, Generalbundesanwalt) diese falle.

Außerdem dokumentieren wir den Bericht, den die Psychiater Karl Bonhoeffer (1868–1948) und Jürg Zutt (1893–1980), die Marinus van der Lubbe in dem Verfahren vor dem Reichsgericht zur Frage der Zurechnungsfähigkeit nach § 51 RStGB begutachteten, im Jahr 1934 in der Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie, Jg. 89, Heft 4, S. 185–213 veröffentlichten. Wir danken der S. Karger AG, Basel, für die Abdruckgenehmigung. Die beiden Psychiater schildern den Anlass der Begutachtung, beschreiben ihre Interaktion mit dem Probanden, fassen ihr erstes Gutachten vom März 1933 zusammen, schildern den weiteren Verlauf während der Hauptverhandlung bis zu ihrem letzten Besuch bei Marinus van der Lubbe am Tag vor seiner Hinrichtung. Schließlich diskutieren sie Spekulationen über Beeinflussungen durch Hypnose und Medikamente, denen Marinus van der Lubbe angeblich während der Zeit der Untersuchungshaft ausgesetzt gewesen sei. Dieser hatte nämlich zu Beginn der psychiatrischen Untersuchungen im März 1933 klinisch ein ganz anderes Bild geboten als während der Hauptverhandlung. War er anfangs in der Interaktion lebendig, gesprächsbereit und schlagfertig gewesen, bot er einige Monate später zu Beginn und im Verlauf der Hauptverhandlung vornehmlich ein ganz anderes, nämlich ein stuporöses und zeitweilig fast kataton imponierendes klinisches Bild.

Als ich diesen Bericht vor mehr als 25 Jahren erstmals las, begann gerade die Diskussion über die Posttraumatische Belastungsstörung einen immer größeren Raum im psychiatrischen Diskurs einzunehmen, und es drängte sich die Frage auf, ob Marinus van der Lubbe während der Untersuchungshaft womöglich Folter ausgesetzt gewesen war, die Veränderung des klinischen Bildes erklären könnte. Insbesondere die emotionale Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit, die er über weite Strecken während der Hauptverhandlung an den Tag legte und die Bonhoeffer und Zutt differenzialdiagnostisch im Zusammenhang mit einer Erkrankung aus dem Formenkreis der Psychosen diskutierten, könnten als Hinweise dafür gewertet werden. Die beiden Gutachter hatten sich schon während des politisch hochaufgeladenen Prozesses, in dessen Zusammenhang viele Verschwörungstheorien diskutiert wurden, heftigen Angriffen ausgesetzt gesehen, sie würden einer politischen Justiz zuarbeiten. Sollte ihre detaillierte Darstellung ihrer Gutachtertätigkeit etwa dem Ziel der Selbstrechtfertigung gedient haben? Oder sollte sie im Gegenteil indirekt darauf aufmerksam machen, dass Marinus van der Lubbe womöglich gefoltert worden war, ohne dass die Autoren dies direkt aussprachen, weil es für sie zu gefährlich gewesen wäre?

Im zeitlichen Abstand und nach eingehendem Studium der Quellenlage wird man diese Fragen wohl als Ausgeburten von Spekulationen betrachten und zurückweisen und die Erklärungen von Bonhoeffer und Zutt über das veränderte Verhalten von Marinus van der Lubbe als fundiert und hinreichend plausibel akzeptieren müssen. Zu Beginn der 1990er-Jahre tauchten in Heidelberg Aufzeichnungen Bonhoeffers und Zutts im Nachlass von Bonhoeffers Schwiegersohn Hans von Dohnanyi auf, die von Uwe GERRENS (1991) im Jahrbuch des Landesarchivs Berlin zusammen mit dem unten abgedruckten Text veröffentlicht wurden und die jedem, der sich näher mit der Thematik und der historischen Realität befassen will, zum Nachlesen empfohlen werden. Hans von Dohnanyi war zur Zeit des Prozesses persönlicher Referent des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Erwin Bumke und hat sich während des Prozesses regelmäßig mit seinem Schwiegervater darüber ausgetauscht. Die bei Gerrens zitierten Dokumente belegen die in- und ausländischen Quellen, die die beiden Gutachter zu Rate zogen, und sie enthalten viele, weit über die eigene Publikation der Gutachter hinausgehende Details zu den Daten der einzelnen Untersuchungen des Probanden und der dabei gemachten Beobachtungen und erhobenen Befunde. Darüber hinausgehend zeichnen sie die tagespolitischen Aktionen im Umfeld des Prozesses nach, zitieren die darauf bezogenen Äußerungen führender Politiker, geben Bonhoeffers und Zutts erstes Gutachten vom 30. März 1933 im Wortlaut wieder ebenso wie Teile der Transkripte der stenografischen Prozessprotokolle. Des Weiteren finden sich dort auch der Vorentwurf Bonhoeffers für die Veröffentlichung in der Monatsschrift für Neurologie und Psychiatrie, Zutts Verbesserungsvorschläge und schließlich auch Aussagen von Bonhoeffer, Christine von Dohnanyi sowie Zutt aus der Nachkriegszeit.

## Literatur

- GERRENS U (1991) Zum Karl-Bonhoeffer-Gutachten vom 30. März 1933 im Reichstagsbrandprozess. In: UNVERHAU D (Hrsg) Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 1991. München: Siedler Verlag, S 45–116

**Dokument 2**

(Aus der psychiatrischen und Nervenlinik der Charite.)

**Über den Geisteszustand des Reichstagsbrandstifters Marinus van der Lubbe**

Von K. Bonhoeffer und J. Zutt\*

Wenn wir uns heute zu einer Veröffentlichung über den Geisteszustand des van der Lubbe entschließen, so bedarf dieser Schritt einer Begründung. Hierzu ist es notwendig, einige Tatsachen in Erinnerung zu bringen: Marinus van der Lubbe hat am 27.2.1933 den Deutschen Reichstag angezündet. Er ist bei der Tat ertappt und verhaftet worden und war geständig. Die Voruntersuchung dauerte bis zum 1. Juni. Auf Grund der Voruntersuchung wurde Anklage gegen van der Lubbe, den deutschen kommunistischen Abgeordneten Torgler und gegen drei bulgarische Kommunisten erhoben. Die Hauptverhandlung wurde am 21.9.1933 eröffnet und endigte mit dem Urteilspruch vom 23.12.1933. Van der Lubbe wurde wegen Hochverrats in Tateinheit mit schwerer Brandstiftung zum Tode verurteilt, die andern Angeklagten wurden wegen Mangels an Beweisen freigesprochen. Am 10.1.1934 ist van der Lubbe hingerichtet worden.

Das Geständnis des van der Lubbe bezog sich darauf, daß er die Brandstiftung am Reichstag verübt hatte. Er gab eine ziemlich genaue Schilderung des Hergangs der Brandstiftung. Er gab auch zu, aus politischen Motiven gehandelt zu haben, etwa in dem Sinne, daß die Arbeiter durch eine so alarmierende Tat aufgerüttelt werden sollten. Er bestritt aber von Anfang an und blieb dabei, daß außer ihm noch irgend jemand mit der Tat in Verbindung stehe. Er habe die Tat allein ausgedacht und habe sie allein ausgeführt. Gewichtige Tatsachen, die die Beweisaufnahme ergeben hat (besonders die Gutachten der Brandsachverständigen) veranlaßten das Gericht, den Angaben des van der Lubbe in diesem Punkte nicht zu glauben. Dazu kam, daß er selbst über die Entwicklung des Planes zur Brandstiftung genauere, ins einzelne gehende Angaben nicht machte, ebenso auch nichts Genaueres über seine Gespräche in den Tagen vor der Tat berichtete.

Abgesehen von diesem auf bestimmte Inhalte beschränkten Mangel an Mitteilbarkeit war er in den ersten Wochen der Voruntersuchung im allgemeinen gesprächig und diskussionsbereit. Hierin trat aber schon vor Eröffnung der Hauptverhandlung ein vollkommener Wandel ein. Er sagte spontan von sich aus gar nichts, antwortete auch meist auf Fragen nicht oder erst nach langem, oft eindringlichem und energischem Fragen mit einem matten Ja oder Nein. In der Zeit der Hauptverhandlung war sein Verhalten dann bis auf einen einzigen Tag (42. Verhandlungstag) im wesentlichen immer das gleiche. Er nahm an der Verhandlung eigentlich keinen sichtlichen Anteil, sondern saß meistens in gebückter Haltung da, eine Zeit lang sogar so regungslos, daß er die Nase ruhig laufen ließ, ohne etwas dagegen zu tun.

So ist es natürlich zu verstehen, daß jemand, der den van der Lubbe auf der Anklagebank zum ersten Male sah, wie er ohne jegliches äußere Zeichen der Teilnahme den größten Teil der für ihn über Leben und Tod entscheidenden Verhandlung vorübergehen ließ, an seiner geistigen Gesundheit zweifelte. Dies

ist denn auch von verschiedenen Seiten geschehen. Es wurden nicht nur aus Laienkreisen in diesem Sinne Stimmen laut, auch von psychiatrischer Seite wurde in der Öffentlichkeit dem Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten Ausdruck gegeben. Das sich hierin bekundende lebhaftes Interesse an der psychiatrischen Beurteilung des van der Lubbe (gleichgültig, wodurch dieses Interesse wachgerufen wurde) könnte allein schon ein ausreichender Grund zu der vorliegenden Publikation sein; haben wir doch vor allen Andern, die sich zur psychiatrischen Beurteilung des Falles gedrängt fühlten, den entscheidenden Vorteil, daß wir den van der Lubbe kannten und explorierten, bevor er das oben skizzierte stuporöse Verhalten einnahm, als er noch lebhaft und diskussionsbereit war. Jeder psychiatrisch Erfahrene weiß aber, welche unersetzliche Grundlage für die Beurteilung eines Menschen eine natürliche, ungewollte Aussprache mit dem Betreffenden ist.

Neben diesem äußeren Anlaß (daß wir in der Lage sind, eine allgemein interessierende Frage mit zureichender Erfahrung zu beantworten), liegt immerhin auch in der eigenartigen Persönlichkeit des Angeklagten, in der psychopathologischen Problematik des Falles, ein Grund zur Publikation. Allein wäre dieser Grund aber nicht ausreichend gewesen, weil das Verhalten des v. d. L. ein differenzierendes Eindringen in seine inneren Vorgänge nur in begrenztem Maße erlaubte. Zu einer Mitteilung aus nur wissenschaftlichem Interesse hätte es einer abschließenden Aufklärung des Falles bedurft, die ja bekanntlich nicht erreicht wurde, wohl aber reichte die Kenntnis des Falles zu einer ausreichenden Urteilsbildung für die Beantwortung derjenigen Fragen aus, die zuerst vom Untersuchungsrichter und später vom zuständigen Senat des Reichsgerichts an uns gestellt wurden. Es ist uns also wesentlich daran gelegen, durch die vorliegende Veröffentlichung das Interesse weiterer Fachkreise an dem Fall zu befriedigen, wobei gleichzeitig psychopathologisch nicht uninteressante Befunde mitzuteilen und Erwägungen anzustellen sind. In der Darstellungsart haben wir der Tatsache Rechnung getragen, daß auch psychiatrische Laien ein berechtigtes Interesse daran haben können, den Inhalt unserer Mitteilung kennenzulernen.

Der erste Anlaß, daß wir als Psychiater Ende März vom Untersuchungsrichter aufgefordert wurden, den v. d. L. zu untersuchen, war ein Hungerstreik, den dieser im Gefängnis gemacht hatte. Daneben wirkte noch eine gewisse Vorsicht des Untersuchungsrichters mit, der im Hinblick auf das Ungewöhnliche der Tat in der Voraussicht, daß an dem Geisteszustand des v. d. L. gezweifelt werden könnte, eine psychiatrische Untersuchung wünschte. Später war das eigenartige Verhalten des Angeklagten während der Hauptverhandlung der Grund, daß wir ihn noch mehrmals untersuchten und zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert wurden. In der ganzen Zeit sind alle von uns für erforderlich gehaltenen Bedingungen für eine psychiatrische Untersuchung erfüllt worden. Wir konnten den Angeklagten, so oft wir wollten, auch allein sprechen. Das Aktenmaterial war uns zugänglich. Nach jedem Besuch haben wir unseren Eindruck und unsere Befunde in sofortigen Niederschriften festgehalten.

\* Aus: Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie. Bd. 89. Heft 4 (August 1934), S. 185–213. Abdruck mit freundlicher Genehmigung der S. Karger AG, Basel

### Der unmittelbare Eindruck, die Physiognomie des van der Lubbe.

Zunächst wollen wir versuchen zu schildern, wie v. d. L. aussah: Er war ein großer, breitschultriger, ungeschlachter junger Mensch. Er sah eigentlich jünger aus als seinem tatsächlichen



Alter von 24 Jahren entsprach, was nur zum Teil an seinem undifferenzierten breitknöchigen Gesicht lag, auch Haltung und Bewegungen hatten etwas Jungenhaftes. Wenn er stand, sah er aus wie ein hochgeschossener Junge, der nicht weiß, wohin er mit seinen langen Armen, mit seinen übrigens ganz wohlgebildeten, schlanken Händen soll. Es war an ihm ein eigenartiger Gegensatz zwischen einer fast sturen, schlacksigen Ruhe und Sparsamkeit der Bewegungen – ein Eindruck, den man empfing, wenn er saß, stand oder ging – und einer ausgesprochenen Lebendigkeit, ganz besonders der Augen, sobald man sich mit ihm unterhielt. Im Tonfall und im mimischen Gebaren war er dann recht präzise und vielfältig an Nuancen, obschon er

immer in seinen Gestikulationen sparsam blieb und mit relativ leiser Stimme sprach. Wenn er eine Rede geendet hatte, zeigte er gleich wieder sein ruhiges Aussehen, obwohl es durchaus vorkam, daß er im Gespräch sehr lebendig war, nur so hervorsprudelte, was er zu sagen hatte, daß man ihn unterbrechen mußte, um Zwischenfragen zu stellen. War er aber damit zu Ende, dann trat wieder Stille in seinem Gesicht ein, wodurch der Eindruck des Entschlossenen, den er schon im Gespräch machte, noch unterstrichen wurde. Dieser Gegensatz von Ruhe und Lebendigkeit machte oft den Eindruck eines gewissen Lauerns, das auch, wenn er sich selbst überlassen dasaß, in einem raschen Blick unter hochgezogenen Augenbrauen hervor zum Ausdruck kommen konnte. Man hatte ihm gegenüber sehr das Gefühl einer Persönlichkeit, die weiß, was sie will, und die den Rapport zu dem Gesprächspartner auf das notwendig Erscheinende zu beschränken sucht. Im ganzen überwog trotzdem das Jungenhafte, Gutmütige, vor allem in seinem breiten Gesicht. Die meist unordentlichen, dünnen, leicht gewellten, rötlich-braunen Haare umgaben etwas spärlich das blasse, durch seinen jugendlichen Mangel ausgeprägter Konturen fast etwas gedunsen wirkende Gesicht. Mehr als gewöhnlich schienen Augen und Mund Träger des lebendigen Ausdrucks. Recht häufig runzelte er die Stirn. Der Mund war in der Ruhe etwas vorgestülpt, wulstig, hing leicht etwas herunter. Wenn er aber diskutierte, dann bekam gerade der Mund etwas recht Entschlossenes. Es bildete sich eine ausdrucksvolle Mundlinie, und in den Mundwinkeln lag nicht nur etwas Bestimmtes, sondern leicht auch etwas Selbstzufriedenes und Überlegenes. Die Augen waren klein, die Augenlider stets etwas entzündet, die Hornhaut war beiderseits etwas wolkig getrübt, auf der rechten Cornea fanden sich einige deutlichere Flecke. Es versteht sich, daß gerade diese krankhafte Veränderung der Augen den ganzen mimischen Ausdruck sehr stark bestimmte. Man konnte den Eindruck haben, als stiere er vor sich hin, in Wirklichkeit aber heftete er aus diesen trüben Augen eine gespann-

te Aufmerksamkeit auf seine Umgebung. Er sah nicht aus, als ob ihm etwas entging.

Im ganzen hatte man durchaus den Eindruck eines natürlichen Gesprächspartners. Es war nichts Gespanntes, nichts affektiv Auffälliges in seinem Wesen. Im Hinblick auf seine äußere Situation war seine Stimmungslage in den ersten Wochen vielleicht etwas gehoben. Es bestand sogar eine gewisse Neigung, in ein jungenhaftes Lachen auszubrechen, vor allem Fragen gegenüber, die Widersprüche zu enthalten oder einfache Dinge nach seiner Meinung zu komplizieren schienen. Daneben fanden sich von Anfang an leichte Zeichen von Trotz und Gereiztheit, Schlagfertigkeit und eine gewisse Neigung zu aggressiver Diskussion.



### Die ersten Untersuchungen im März.

Wir haben uns im März, wie gesagt, dreimal eingehend mit v. d. L. unterhalten. Ein Dolmetscher war zugegen, er wurde aber im allgemeinen nur dazu gebraucht, um holländische Ausdrücke, die in dem Gemisch von Holländisch und Deutsch, das v. d. L. sprach, vorkamen, zu übersetzen, wenn sie sich nicht von selbst aus dem Zusammenhang ergaben oder auf erneutes Fragen von v. d. L. selbst übersetzt wurden.

Inhaltlich bezogen sich die Gespräche naturgemäß auf verschiedene Gegenstände. Wir besprachen mit ihm seinen früheren Lebensgang, erkundigten uns nach seiner Gesundheit, nach der Tat, nach deren Motivierung, danach, was er über seine gegenwärtige Situation dachte. Zuerst und vor allem bei inhaltlich neutralen Themen war er sehr offen, nahm sichtlich angeregt an der Unterhaltung teil, so z. B. als es sich um ein Gespräch über seine Heimatstadt Leiden handelte. Bei Themen, deren Zusammenhang mit der Tat offensichtlich war, wurde er zurückhaltender, wies manchmal ausdrücklich darauf hin, daß er über diese Dinge im Verlauf der drei Wochen seit seiner Verhaftung genügend Auskunft gegeben habe. Bei der ersten Unterhaltung hatte er schon nach wenigen Minuten kombiniert, weshalb wir uns mit ihm unterhielten. Er lachte ganz natürlich, etwas überheblich, aber nicht frech: jetzt wisse er, worum es sich handle; man sage sich eben, erst habe er den Reichstag angezündet, dann mache er Hungerstreik, so müsse er doch wohl verrückt sein. Das sei er aber nicht. Den Hungerstreik mache er doch nur deshalb, um das Verfahren zu beschleunigen. Es dauere jetzt schon drei Wochen, und er habe redlich mitgeholfen, aber jetzt sehe er nicht ein, warum es nicht schneller gehe. Und er wolle auch, daß die Leute bald wieder freiwürden, die wegen des Verdachtes, mit ihm in Verbindung zu stehen, unschuldig ins Gefängnis gekommen seien. Das habe er in seinem Leben schon dreimal gemacht, daß er durch einen Hungerstreik auf die Beschleunigung eines Verfahrens hingewirkt habe. Übrigens sei das ganze, was er gemacht habe, doch gar keine so große Sache: er habe den Reichstag angezündet. Eine große Sache werde erst jetzt von der Regierung daraus gemacht. Er wollte sich zuerst über seine Motive zur Tat nicht äußern, das könne er nicht in einer Sekunde und mit einem Wort. In der weiteren Unterhaltung kommt er aber dann doch auf die Motive zu sprechen. Er findet auch heute noch, daß er richtig gehandelt habe. Das Urteil über diese Frage

hänge von der Stellung zu den Motiven ab. Für ihn seien folgende Überlegungen maßgebend: Es gebe drei im Grunde verschiedene Arten von Aktionen: 1. könne eine Partei etwas unternehmen, das sei aber nicht geschehen. Die S.P.D., die K.P.D. hätten Versammlungen abgehalten, diese seien zum Teil polizeilich verboten worden. Dann seien die Leute brav wieder nach Haus gegangen. Er finde, das sei keine Aktion. 2. Es könnten sich ein paar Leute zusammenfinden und etwas gemeinsam unternehmen. Damit habe er kein Glück gehabt. Es habe sich niemand gefunden, mit dem zusammen er etwas hätte unternehmen können. So sei ihm also nur die dritte Möglichkeit geblieben, daß er auf eigene Faust vorging. Essen, Schlafen und in den Straßen umherlaufen, das sei ja schließlich auch keine Aktion. So sei er zu seiner Tat gekommen. Er denke, überall in der Welt seien gesinnungsverwandte Menschen, ohne daß sie in einem organisierten Konnex ständen. Einzelne dieser gesinnungsverwandten Menschen könnten die gemeinsame Idee durch Aktionen fördern. So sei er ein »Vorbild« für andere. Der Ausdruck Vorbild wurde spontan von ihm gebraucht.

Als ihm nun einmal entgegengehalten wurde, welch unglückselige Auswirkung seine Tat für seine Gesinnungsfreunde gehabt habe, mit dem Hinweis, es sei doch eigentlich so, wie wenn einer seine Familie vor einer Bedrückung erretten wolle und durch sein Vorgehen nur bewirke, daß es dieser Familie noch schlechter gehe, antwortet er: der Fehler an diesem Beispiel sei der, daß es sich hier eben gar nicht um eine begrenzte Familie handle, sondern die ganze lebende Menschheit sei gewissermaßen eine Familie und in dieser Familie vollziehe sich ein Prozeß, ein sozialer Prozeß, und den wolle er durch die Aktion beschleunigen. Man sieht an dieser Antwort sehr deutlich seine Lust am widersprechenden Diskutieren, und wie es dabei leicht zu dialektischen Kniffen auf Kosten begrifflicher Klarheit kommt. Die Lust am Diskutieren kam auch deutlich darin zum Ausdruck, daß er sehr gewandt irgendwelche Möglichkeiten, dem Diskussionspartner Fehler nachzuweisen, wahrnahm, wenn es sich auch nur um ganz nebensächliche, formale Dinge handelte. So als er die Frage, ob er in seinem Leben einmal in Rußland gewesen sei, gerade verneint hatte, sagte er auf die weitere Frage, ob er denn nicht einmal in Moskau gewesen sei: Wenn er nicht in Rußland gewesen sei, könne er doch auch nicht in Moskau gewesen sein. Bei solchen Gelegenheiten machte sich eine gewisse Freude am Überlegensein, am Besserwissen bemerkbar. Schon bei der ersten Unterhaltung verweigerte er gelegentlich eine Auskunft, indem er auf seine bisherigen Angaben vor dem Untersuchungsrichter hinwies. Im späteren Verlauf der Gespräche, wenn ein schon behandeltes Thema erneut besprochen werden sollte, ging er unter dem Hinweis, darüber sei ja schon gesprochen, nicht darauf ein. Er zeigte dabei ein sehr gutes Gedächtnis. Manchmal lehnte er eine Antwort auch mit der Begründung ab, das seien keine ärztlichen Fragen, sondern solche, die vor Gericht gestellt und beantwortet werden müßten. Ausgesprochen zurückhaltend war er, wenn man die Zeit kurz vor der Tat genau mit ihm besprechen wollte. Seine Schilderungen blieben dann farblos, inhaltlich unlebendig, es kamen Antworten wie: »Nun, ich bin eben gegangen, habe gedacht, was man so denkt.« Irgend etwas besonders Eindrucksvolles oder Aufregendes habe er in diesen Tagen nicht erlebt. Sichtlich verstimmend wirkten auf ihn eine Reihe von Fragen, die über seinen Bildungsstand und seine Intelligenz orientieren sollten. Diese immerhin deutliche, wenn auch leichte Verstimmung steigerte vielleicht noch etwas die

Note der abweisenden Überheblichkeit in seinem Wesen. Seine Schulbildung war gering. Er konnte nicht gut rechnen. Dreistellige Subtraktionsaufgaben im Kopf machten ihm Schwierigkeiten. Über die Ursache von Tag- und Nachtwechsel hatte er keine sichere Vorstellung; er wußte, daß es etwas mit der Umdrehung der Erde zu tun hatte, auf die richtige Erklärung konnte man ihm auch nicht helfen. Er lachte aber trotz dieses Versagens überlegen und meinte: Erklärungen, wie sie der untersuchende Arzt mit derartigen Fragen wolle, seien bürgerliche Erklärungen. Er gebe nichts auf derlei Wissen, das man einfach von anderen übernehme. Er habe sich stets für alles interessiert, was ihm begegnet sei, überall versucht, ein Urteil zu gewinnen, ob etwas hinter den Sachen sei, dann habe er wieder mit etwas anderem angefangen. Aber alles, was er so zur Kenntnis genommen habe, hätte schon einen Sinn für ihn, das lebte in ihm fort. Er habe gewissermaßen überall das für sich herausgenommen, was er für das Leben brauchen konnte. Religiöse Fragen, über die wir mit ihm sprachen, sind für ihn nichts Besonderes, eben nur ein spezielles Wissensgebiet. Auf die Frage, wie er über das Weiterleben nach dem Tode denke, sagte er, es sei eine bürgerliche Art, in dieser Hinsicht eine Entscheidung zu verlangen. Entweder; es gehe nach dem Tode weiter, oder es sei aus. Tod und Jenseits seien doch nur Begriffe, und Begriffe seien doch nur in unserem Kopf, sie hätten doch nur Gültigkeit in dem Moment, in dem wir sie denken. – Seinen Vater habe er vor einem halben Jahr zuletzt gesehen. Als wir ihn fragten, ob er sich nicht Gedanken mache oder ob er sich damals beim Abschied keine Gedanken gemacht habe, den Vater, der doch schon alt sei, zum letzten Mal gesehen zu haben, versicherte er, solche Traurigkeiten seien ihm fern. Der Vater sei doch nur ein alter Mann, wie es viele gäbe. – In sexueller Beziehung habe er keine Schwierigkeiten gehabt, er sei gelegentlich mit Mädchen zusammengewesen, länger dauernde Beziehungen zu einem Mädchen habe er nicht gehabt.

Alle Fragen nach gesundheitlichen Beschwerden wurden verneint. Er habe keinerlei Schmerzen, insbesondere keine Kopfschmerzen, Schlaf und Appetit seien gut, er habe keinerlei Wünsche, sei mit Unterbringung und Behandlung zufrieden. Irgendwelche ungewöhnlichen inneren Erlebnisse habe er nicht gehabt. Er sah gesund aus. Eine neurologische Übersichtsuntersuchung ergab nichts Krankhaftes. Die Pupillen reagierten ausgiebig und prompt, die Patellarreflexe waren beiderseits gleich auslösbar.

#### Die Anamnese.

Die anamnestischen Angaben sind zum Teil von van der Lubbe selbst, zum Teil stammen sie von Verwandten, insbesondere dem Halbbruder, bei dem er aufwuchs, von Bekannten und Freunden.

Er ist im Jahre 1909 in Leiden als Sohn eines kleinen Kaufmanns geboren. Die Eltern lebten nicht gut zusammen, trennten sich. Marinus blieb bis zum Tode der Mutter bei ihr in Hertogenbosch. Wohl weil die Mutter sich nicht genügend um ihn kümmern konnte, wurde er zeitweilig, nach seiner Angabe aber nur wenige Wochen, von der Vereinigung Pro Juventute, die sich verwahrloster Kinder annimmt, unterrichtet. Mit zwölf Jahren, nach dem Tode der Mutter, kam er zu seinem Halbbruder Sjaridijn nach Oegstgeest. Er besuchte dort zunächst die

evangelische Schule. Einer seiner damaligen Lehrer schildert ihn als einen Schüler mit guter Begabung, mit mittelmäßigen, aber zufriedenstellenden Leistungen. Er habe zu Klagen keinen Anlaß gegeben, es sei auch nicht nötig gewesen, besondere Strafen bei ihm zur Anwendung zu bringen. Nach der Schule wollte er ein Handwerk erlernen, und der Bruder ließ ihn Maurer werden. Er arbeitete praktisch und besuchte eine Abendschule. Bei der Maurerarbeit erlitt er einen Unfall. Es spritzte ihm Kalk in die Augen. Er mußte eine monatelange Behandlung durchmachen. Durch eine Hornhauttrübung blieb eine Verminderung des Sehvermögens zurück. Er arbeitete seitdem nicht mehr in seinem eigentlichen Beruf, sondern verrichtete allerlei Gelegenheitsarbeiten, zeitweise war er auch arbeitslos. Wegen der Verschlechterung des Sehens bekam er seit dem Unfall eine kleine Rente. Etwa mit 17 Jahren kam er in die politische Jugendbewegung. Er nahm dabei eine führende Rolle unter seinen Kameraden ein, und da er radikal kommunistisch eingestellt war, kam es zu Konflikten mit seinem Halbbruder. Deshalb ging er im Jahre 1927 aus dessen Haus und begab sich nach Leiden, wo er seitdem die meiste Zeit gewesen ist. Manchmal weilte er auch kurze Zeit bei seinem Vater in Dordrecht, gelegentlich auch bei seinen Geschwistern in Voorhout, zeitweise war er auf Wanderungen. Der Polizei ist er durch seine linksradikale politische Tätigkeit seit dem Jahre 1928 bekannt. Damals wohnte er bei einem anarchistisch-kommunistischen Studenten. In jener Zeit leitete er eine öffentliche Versammlung eines kommunistischen Jugendbundes. Er trat dann häufiger in öffentlichen Versammlungen als Haupt- oder Diskussionsredner oder auch nur mit Zwischenrufen in Erscheinung. Er wurde so allmählich eine bekannte Gestalt der politischen Versammlungen in Leiden. Im Oktober 1929 mietete er ein Lagerhaus, das er als kommunistischen Versammlungsraum einrichtete. Er selbst hielt sich dort auf und verfertigte antimilitaristische Pamphlete, die er unter dem Militär verbreitete, Fabrikszeitungen für die Arbeiter und Jugendschriften. Er gewann Anhang unter den Arbeitslosen, mit denen er gelegentlich öffentliche Demonstrationen versuchte, ohne polizeiliche Genehmigung zu haben. Er veranstaltete selbst Versammlungen, in denen er als Redner auftrat. Gegen die Polizei trat er frech und rücksichtslos auf, so daß es mehrere Male zu Konflikten kam. Im Januar 1931 organisierte er eine kommunistische Gegendemonstration gegen einen sozialdemokratischen Umzug, verursachte Zusammenstöße und wurde bestraft. In derselben Zeit hatte er einen Konflikt mit der kommunistischen Partei; wie es zu diesem Konflikt kam, ist nicht ganz klar. Auch ein Freund von ihm, der Kommunist Vink, der darüber berichtet, will nichts Genaueres wissen. Sein Einfluß unter den Arbeitslosen sank. Noch im Frühjahr 1931 begab er sich auf Reisen: Er gedachte eine Weltreise zu machen, die durch den Verkauf einer Postkarte finanziert werden sollte, auf der neben dem Bilde eines kommunistischen Freundes, der die Reise ursprünglich mitmachen sollte, sein eigenes Bild und der Sowjetstern zu sehen war. Die Reise ging natürlich zu Fuß. Er kam nur bis Berlin, wo er acht Tage blieb, lief auch zu Fuß wieder nach Holland zurück. Im Herbst 1931 ging er erneut auf Wanderschaft, er kam durch Bayern, Österreich, Jugoslawien, fuhr mit der Eisenbahn über Ungarn zurück. Das Geld zur Bahnfahrt hatte er vom holländischen Konsulat bekommen. Im Januar 1932 ist er ein zweites Mal nach Budapest etwa auf demselben Wege gelaufen, der Rückweg führte ihn über die Tschechoslowakei und Deutschland. Etwa im Mai 1932 kam er wieder nach Leiden. – Von einer dieser Reisen zurückgekehrt, soll er seinen Freunden erzählt haben, er habe versucht, nach

Rußland hereinzukommen, habe an der russischen Grenze einen Fluß durchschwommen, sei aber von russischen Grenzwachposten beschossen worden, so daß er den Plan, Sowjetrußland zu besuchen, habe aufgeben müssen.

Im Jahre 1932 bleibt er dann in Leiden, tritt dort wieder gelegentlich in politischen Versammlungen auf. Als ihm vom Wohlfahrtsamt eine Unterstützung nicht bewilligt wurde, schlug er dort die Fenster ein und bekam drei Monate Gefängnis. Später wandte er sich wieder an das Wohlfahrtsamt um Unterstützung. Man wies ihn ab. Darauf trat er in den Hungerstreik und mußte schließlich in ganz verhungertem Zustande in das Krankenhaus gebracht werden. Dort habe er gleich wieder angefangen zu essen, weil er seinen Zweck, daß man von seinem Fall Notiz nahm, erreicht hatte, und weil man versprach, seinen Beschwerden abzuhelfen. Im Januar 1933 begab er sich in Leiden ins Krankenhaus, weil sich der Zustand seiner Augen verschlimmert hatte. Er blieb drei Wochen im Krankenhaus. Als ihn sein Freund Vink dort besucht, sagt ihm van der Lubbe einmal, die politische Lage in Deutschland sei sehr gespannt, er beabsichtige nach Berlin zu gehen, um vor allem die Streiklage zu studieren.

Dieser Vink, der v. d. L. als einen seiner besten Freunde bezeichnet, bei dem er auch oft gewohnt hat und der ihm, wenn er auf Reisen war, seine Rente nachschickte, bezeichnet v. d. L. als einen rührigen und eifrigen Kommunisten.

Der Student Albadan (bei dem v. d. L. schon 1928 gewohnt hat) sagte aus, daß er den v. d. L. bei der kommunistischen Partei kennengelernt habe. Aber schon bevor er ihn da kennenlernte, habe sich v. d. L. durch seine Tätigkeit in der Jugendbewegung einen Namen gemacht. Er – Albadan – selbst gehöre nicht mehr der kommunistischen Partei an, sondern zähle sich zu den internationalen Kommunisten, einer Gruppe von etwa 20 Leuten in Holland, die mehr Aktionsfreiheit für den Einzelnen verlangten und es ablehnten, strenge Handlungsdirektiven von Moskau anzunehmen. V. d. L. habe für diese Ideen Sympathie gezeigt, sei der Gruppe aber nicht beigetreten. Nach dem Austritt v. d. L. aus der C. P. H. habe Albadan den Eindruck gehabt, daß die Partei den v. d. L. zu Aktionen mißbraucht habe, die v. d. L. dann auf sich nahm, weil er zu anständig gewesen sei, jemals etwas auf die Partei kommen zu lassen.

Es wird noch berichtet, daß v. d. L. auch einmal in Nord-Frankreich gewesen ist, um den Kanal zu durchschwimmen, wobei es wohl eine Rolle gespielt haben mag, daß eine holländische Zeitung für den ersten holländischen Kanalschwimmer einen Preis von 5000 Gulden ausgesetzt hatte.

Überblickt man die Schilderungen, die von Verwandten, von Freunden und von der Polizei über v. d. L. gegeben werden, so zeigt sich eindeutig seine radikal-kommunistische Einstellung, sein starkes Verlangen nach agitatorischer Wirkung; dabei ein deutliches Bestreben, sich in den Vordergrund zu drängen, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Die Polizei schildert ihn als einen Wirrkopf mit unklaren Ideen, frech und rücksichtslos in seinem Vorgehen. Daneben finden sich häufig Urteile, die sich auf die Kameradschaftlichkeit und Anständigkeit seines Charakters beziehen. Sein Halbbruder äußert sich: »Es tat uns sehr leid, aber er war nicht zu halten, also zog er weg. Ich habe ihn nach dieser Zeit noch einige Male gesehen und gesprochen

und immer noch den Eindruck gehabt, daß er noch eben so ehrlich und offen war wie früher, aber nur aus Politik und Agitation bestand.« Ein Freund: »Die ihn aus der Nähe miterlebten, mochten ihn gern wegen seiner ehrlichen, uneigennütigen Freundschaft, immer aufgeräumt, bereit für jeden, stets bescheiden, konnte das schwerlich anders sein. Wo er Gefahr für andere sah, da opferte er sich selbst auf, ohne einen Gegendienst zu verlangen.« Sein Bruder: »... Und ist er einer der Täter, dann wird er seine Mittäter nie verraten, sondern die gesamte Schuld auf sich nehmen«.

#### Unser erstes Gutachten.

Auf Grund unserer Gespräche, Untersuchungen und der anamnesticen Daten (die uns damals zwar noch nicht vollständig, aber doch in den wesentlichen Punkten zur Verfügung standen) haben wir die Überzeugung gewonnen, daß v. d. L. die Brandstiftung am Reichstag nicht in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hatte. Völlig auszuschließen war zunächst ein Ausnahmezustand, etwa ein Dämmerzustand, denn er erinnerte sich gut an alle Einzelheiten, stand auch jetzt noch zu seiner Tat. Was er über die Motive seines Handelns angab, ließ erkennen, daß die Tat ein Ausdruck seiner rücksichtslos vorwärtsdrängenden kommunistischen Aktivität gewesen ist. Nirgends zeigten sich Anhaltspunkte dafür, daß krankhafte Erlebnisweisen, wie etwa wahnhaftige Umdeutungen der Situation, sein Handeln bestimmt hätten. Bei den Untersuchungen zeigte er nichts von Abstumpfung des Affektes, sondern er erwies sich als ein aufmerksamer, selbstsicherer, affektiv sehr lebendiger Mensch. Intellektuell war er trotz schlechter Schulkenntnisse sicher ganz gut begabt, aber undiszipliniert in seinem Denken, gelegentlich bemerkenswerter begrifflicher Unklarheiten fähig, selbstsicher, auch in der hier für ihn doch recht schwierigen Situation, ohne Respekt bis zur Überheblichkeit. Dabei blieb er äußerlich immer ruhig, trotz der deutlichen inneren Anteilnahme und Erregung und des gehobenen Selbstgefühls.

Nach einer kurzen zusammenfassenden Darlegung der Grundlagen unserer Urteilsbildung gaben wir unser Gutachten dahin ab: Es haben sich keinerlei Anzeichen für eine geistige Erkrankung ergeben. V. d. L. macht den Eindruck eines ganz intelligenten willensstarken und recht selbstbewußten Menschen. Er ist vollkommen in kommunistischen Ideen befangen. Manche Ungereimtheiten in seiner Vorstellungswelt erklären sich aus der starken kommunistischen Tendenz und dem relativ jugendlichen Alter des Angeschuldigten. Eine ungewöhnliche Bestimmbarkeit durch fremde Einflüsse liegt sicher nicht vor. Im Verlauf der psychiatrischen Untersuchung ergab sich nicht der Eindruck rückhaltloser Offenheit, sondern bewußter Zurückhaltung.

#### Die Veränderungen des Verhaltens.

Als der eine von uns den Angeklagten zum ersten Male nach Erstattung des Gutachtens wiedersah – es war bei der Eröffnung der Hauptverhandlung im September – hatte sich sein äußeres Verhalten verändert. Er war nicht mehr diskussionsbereit, nur noch schwer zu Antworten zu bewegen. Diese waren, wenn sie erfolgten, einsilbig, leise, meist kaum hörbar. Er ließ kaum mehr eine Anteilnahme an den äußeren Vorgängen erkennen.

Er saß in gebückter Haltung da. Aufgefordert sich zu erheben, geschah dies langsam, und er verblieb in schlaffer, vornüberhängender Stellung. In der Sitzungspause vom Referenten, den er einige Monate nicht gesehen hatte, begrüßte er deutlich Wiedererkennen und eine zwar flüchtige, aber fast freundliche Zuwendung. Während der Verhandlung beobachtete man oft, auch wenn er teilnahmslos schien, ein kurzes Auf- und Umsichblicken, fast ohne Mitbewegung des Kopfes. Wenn wir den Angeklagten in seinem Wesen nicht schon vorher gekannt hätten, wäre die Natur dieses wesentlich akinetisch aussehenden, dem Mutismus zuneigenden Zustandsbildes sicher nicht leicht zu beurteilen gewesen. So aber – unter Berücksichtigung der Eigenart der Persönlichkeit und der ungeheuren Schwere seiner Situation – war sein äußeres Verhalten als eine Reaktion auf sein Erleben sehr wohl verständlich und zu erklären. Nach allem, was bekannt war, mußte man annehmen, daß sich v. d. L. von dem ganzen Prozeßverfahren in gewissem Sinne innerlich distanziert hatte. Er hatte uns in den ersten Gesprächen gesagt: Es sei doch keine große Sache, die er gemacht habe, daß er den Reichstag angezündet habe, aber eine große Angelegenheit werde erst von der Regierung daraus gemacht. Daß er mit der ganzen Art des Verfahrens nicht einverstanden war, bestimmte offenbar sein Verhalten, er distanzierte sich von dem ganzen Verfahren. Er war mit dem »Symbolismus« nicht einverstanden, wie er später verschiedentlich sagte. Sein verstocktes, nahezu völliges Schweigen in der Verhandlung war ein Ausdruck dafür, daß er einfach nicht mehr mitmachen wollte, hatte er doch bei unseren ersten Gesprächen im März schon gelegentlich mit gleicher Begründung weitere Auskünfte verweigert. Es entsprach ja auch ganz dieser inneren Einstellung und gleichzeitig dem Gefühl selbständiger Überlegenheit, daß er den holländischen Anwalt ablehnte und ebenso jede Rücksprache mit seinem Offizialverteidiger.

Es wurde von uns zum Ausdruck gebracht, daß das Verhalten des v. d. L. als eine Trotzreaktion aufzufassen sei, die sich möglicherweise, wenn man energisch auf ihn einzuwirken versuche, noch verstärken könne. Es sei durchaus anzunehmen, daß der Angeklagte der Verhandlung folgen könne. Ein gelegentliches Lachen, das in den ersten Verhandlungstagen vorkam und dem Gericht als eigenartig aufgefallen war, sei so zu deuten, daß dem v. d. L. manche Verhandlungsformalitäten und Vorkommnisse bei der Beweisaufnahme aus seiner Auffassung der Dinge heraus wirklich komisch vorkamen, so wie es ja auch bei unseren ersten Untersuchungen zu ganz ähnlichen jugenhaften Lachausbrüchen gekommen war. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei der erheblich zurückgegangenen Körperverfassung des Angeklagten auch damit gerechnet werden müsse, daß jetzt eine gewisse emotionelle Schwäche hinzugetreten sei, die sich nicht, wie meistens, in leichtem Weinen äußere, sondern bei seiner Eigenart darin, daß er leicht ins Lachen gerate.

Die Wiegetabelle zeigte, welche erheblichen Schwankungen das Körpergewicht und damit der körperliche Zustand des Angeklagten unterworfen war: Zunächst hat er nach seiner Verhaftung in ein paar Wochen etwa acht Pfund zugenommen. Dies ist zu verstehen, wenn man sich erinnert, in welcher günstiger psychischer Verfassung er damals war, und berücksichtigt, daß er zweifellos eine bessere Verpflegung hatte als zuvor, bei seinem vagabundierenden Leben. Ende Mai wurden ihm vom Untersuchungsrichter die Gutachten der Brandsachverständigen mitgeteilt, die sich dahin geäußert hatten, daß er allein unmöglich der Täter sein könne, daß also seine Angaben über die

Brandstiftung nicht stimmen könnten. In der zweiten Junihälfte wurde ihm dann die Anklageschrift überreicht. In dieser Zeit ungefähr (die Wiegenungen erfolgten nur anfangs der Monate) begann der Gewichtsverlust und setzte die Veränderung seines Verhaltens ein. Er nahm von Juni bis Oktober im ganzen 25 Pfund ab. Es wäre wohl allzu gezwungen, wollte man diese Veränderung des Verhaltens und den Gewichtsverlust nicht als Reaktion auf die Erkenntnis der Schwierigkeit der Situation auffassen. Das, was in den Märztagen schon angedeutet war, ein trotziges Nichtmitmachen bis zur Nahrungsverweigerung, beherrschte jetzt völlig das Bild. Es war kaum eine Antwort, kaum ein schwaches Ja oder Nein von ihm zu erhalten.

Wir haben dann den Angeklagten nicht mehr gesehen, bis die Verhandlung am 9.10.1933 nach Berlin verlegt wurde. Bei der Ankunft in Berlin wurde das niedrigste Gewicht festgestellt, das er jemals hatte (65,5 kg). Wir sahen ihn am ersten Tage (offenbar angestrengt von der nächtlichen Autofahrt von Leipzig) im Untersuchungsgefängnis in Berlin. Er sah deutlich abgemagert und schlecht aus. Wir trafen ihn gebückt in der Zelle sitzend, die Nase ungeputzt, ein Tropfen hing herunter. Dazu angeregt, griff er in die Tasche, zog sein Taschentuch heraus und putzte die Nase. Er saß vor seinem Eßtopf, griff aber nicht zu. Von sich aus sprach er nichts, folgte aber ganz willig, immer mit gesenktem Kopf, mit unruhigem, leidendem Gesichtsausdruck ins Arztzimmer über den Gang. Hier antwortete er auf Fragen zunächst holländisch, auf Zureden aber wieder so viel Deutsch, daß man ihn ganz gut verstand. Er sah innerlich erregt aus, warf, wenn man in ihn drang, gelegentlich einen hastigen Blick auf die anwesenden Ärzte. Es war von ihm zu erfahren, daß er sich nicht krank fühle, ihm tue nichts weh, der Schlaf sei wie gewöhnlich, er schlafe weder besonders gut noch schlecht. Als wir ihn fragen, warum er denn den holländischen Rechtsanwalt nicht genommen habe, warum er gar nicht spreche in der Verhandlung, sagt er, das seien keine ärztlichen Fragen, das seien Fragen des Reichsgerichts. Zu einer ruhigen Besprechung ist er nicht zu bewegen, drängt ungeduldig ohne rechte Energie zur Tür hinaus; zur Begründung seines Herausdrängens gibt er nur an, er habe ja alles beantwortet, er wolle in seine Zelle, setzt sich schließlich zu einer kurzen ärztlichen Untersuchung. Die Muskulatur und die Haut sind etwas schlaff, die Extremitäten kühl, der Puls ist recht klein und weich, etwa 60 Schläge pro Minute. Die Pupillen sind beiderseits gleich, mittelweit und zeigen normale Lichtreaktion. Als der dritte Arzt sich von der Art des Pulses überzeugen will, zieht er zunächst die Hand mißmutig weg, er wolle sich doch nicht immer »betasten« lassen, läßt den Arzt dann aber doch gewähren, drängt dann gleich wieder zur Tür heraus, verneint die Frage, ob er ängstlich sei. Als ihm gesagt wird, es sei doch kein Grund, so rasch wieder nach der Zelle zu wollen, der Aufenthalt im Arztzimmer sei doch eher eine angenehme Abwechslung, wird er sichtlich etwas böse, stößt kurz und erregt heraus, dazu sei es doch wohl »zu traurig«. Schließlich wieder in seine Zelle verbracht, setzt er sich wie vorher an sein inzwischen kalt gewordenes Essen. Er wehrt sich dagegen, daß neues gebracht wird. Er ißt lustlos, langsam in kleinen Portionen, selbst.

In der Folgezeit hat v. d. L. bei besonderer Beachtung der Nahrungsaufnahme wieder zugenommen. Die körperliche Erholung war im Laufe der nächsten Wochen auch im Aussehen deutlich erkennbar. Manchmal aß er spontan recht stark. Zu anderer Zeit bedurfte es des Zuspruchs. Während der Zeit des

schlechten Befindens war sein Verhalten im allgemeinen immer gleich. Er saß in den Verhandlungen und in der Zelle mit herunterhängendem Kopf, halb offenem Munde, die Hände vor sich auf den Oberschenkeln oder auf dem Tisch liegend. Zeitweise mußte ihm das Essen mit dem Löffel gereicht werden, eine Sondenfütterung war aber nie notwendig. Er zog sich immer selbst an und aus, war immer sauber mit Stuhl und Urin. Im Grunde genommen befolgte er alle Aufforderungen der Beamten, nur sah er sein Gegenüber meist dabei nicht an, kehrte zeitweise den Kopf weg, kniff auch manchmal die Augen zu, wenn man ihn spät abends schon im Bett antraf und ihn zu einem Gespräch veranlassen wollte. Zeitweise tat er alle Verrichtungen mit großer Langsamkeit, so daß er z. B. während des Anziehens oft zur Beschleunigung aufgefordert werden mußte. Als wir ihn einmal im Gefängnishof beim Spaziergang sahen, wurde ihm zunächst ein kleiner Kreis in der Mitte des Hofes angewiesen, während die anderen Gefangenen auf einem äußeren Kreise gingen. Da verlangsamte er seine Schritte immer mehr und verkleinerte sie, so daß er ganz kleine Schrittmachen und schließlich solche auf der Stelle machte. Als er dann auf den äußeren Kreis gebracht wurde, ging er ungefähr im Tempo der anderen mit.

Die sein Verhalten bestimmenden psychologischen Komponenten, Ablehnung des ganzen Verfahrens und Trotz gegen alle, die etwas damit zu tun hatten, waren auch in diesem Zustandsbilde dauernd zu erkennen. An dem psychogen-reaktiven Charakter haben wir nie gezweifelt, wenn auch das Ganze einen so elementaren Eindruck machte, daß wir von vornherein nicht an eine lediglich bewußt eingenommene Zweckhaltung dachten, sondern an einen zwar psychogenen, aber aus der besonderen charakterologischen Struktur des v. d. L. herausgewachsenen, reaktiven Zustand, der am ehesten dem Verständnis näher gebracht werden kann, wenn man ihn zu Trotzstuporen der Kinder in Beziehung setzt.

Eine nicht unwichtige Rolle hat sicherlich während dieser Zeit in dem Bilde der körperliche Schwächezustand gespielt. Durch das Gefühl der Schwäche, dem er sich hingab, wurde er wohl in seiner leidenden, scheinbar apathischen Haltung bestärkt. In den nächsten Wochen, während derer wir ihn ziemlich regelmäßig sahen, entwickelte sich dann unter gleichzeitiger Besserung des körperlichen Zustandes eine allmähliche Veränderung des Bildes. Er blieb äußerlich zunächst in derselben Weise unzugänglich, sah einen nicht an, nahm den Kopf zur Seite, wenn man ihn ansehen wollte, antwortete gar nicht oder nur mit Kopfnicken und -schütteln. Bemerkenswert war dabei übrigens, daß er stets noch am ehesten zu einer Befolgung von Aufforderungen bereit war, wenn es sich um offensichtliche ärztliche Untersuchungen handelte, z. B. wenn er sich hinlegen oder ans Licht kommen sollte, um die Zunge oder die Augen zu zeigen (was natürlich auch damit zusammenhängen kann, daß er am schwersten gerade zum Sprechen zu bewegen war!). Allmählich bemerkte man aber, daß neben der gleichbleibenden äußeren Ablehnung eine gewisse Veränderung in seinem Innern vorging. Zunächst trat der stark gequälte Ausdruck zurück, es kam ein paar mal vor, daß er auf Scherze deutlich lachen mußte. (Wir haben übrigens bei unseren Besuchen niemals ein Lachen gesehen, was nicht aus seiner Auffassung der Situation verständlich abzuleiten war.) Anfang November machte sich dann eine zunehmende aber zurückgehaltene Erregung bemerkbar. Bei unseren Besuchen rückte er unruhig auf seinem Platze umher, strich sich mit der Hand über den

Kopf, stand in dieser Erregung auch von seinem Platze auf, man sah ihm an, daß er unentschlossen war, ob er etwas sagen sollte oder nicht. Er hatte dabei einen deutlichen, starken Affekt. Es kam nur zu ganz wenigen sprachlichen Äußerungen, die immer erst durch eindringliches Befragen zu erzielen waren. Ob er Wünsche habe: nein. Ob er einen holländischen Arzt sprechen wolle: nein. Am 13. November zeigte er in der Verhandlung ein anderes Wesen; Er saß aufrecht, sah aufmerksam im Saal umher, beantwortete einige Fragen. Am 16. November treffen wir ihn in vielleicht noch größerer Erregung. Die wiederholt an ihn gerichtete Frage, ob er jemanden sprechen wolle, bejaht er schließlich: nämlich seinen Bruder Jan, der in Voorhout wohne. Zwei Tage darauf wird er abends schon im Bett liegend angetroffen, er richtet sich halb auf, stützt sich auf den Ellbogen, bleibt etwas weggewandt, aber ganz aufmerksam. Viele Fragen läßt er unbeantwortet, manche beantwortet er aber mit lebhaftem Affekt. Z. B. ob er einen Geistlichen wolle, verneint er mit lebhaftem Kopfschütteln und Stirnrunzeln. Auf die Frage, ob er denn die ganze Verhandlung zu Ende gehen lassen wolle, ohne etwas zu sagen, zuckt er die Achseln. Auch heute sagt er, daß er seinen Bruder Jan sprechen wolle. Ob der ihm einmal geschrieben habe? »Ja.« Wo der Brief sei? Er blickt hinweisend nach dem Regal, wo seine Briefschaften liegen; als ihm diese gegeben werden, sucht er den Brief ganz gewandt heraus, gibt ihn dem Arzt. Als dieser dann anfängt, ganz mangelhaft holländisch zu lesen, muß er lachen. Den Versuch einer lauten Übersetzung in seiner Gegenwart lehnt er etwas unwillig ab, nickt auf die Frage, ob der Arzt den Brief mitnehmen dürfe; gibt zum Abschied die Hand.

#### Der 42. Verhandlungstag:

So kam es für uns nicht überraschend, daß er am 23. November, am 42. Verhandlungstage, unerwartet in die Verhandlung eingriff und stundenlang Rede und Antwort stand. Nachdem zunächst in der Verhandlung an diesem Tage eine Einzelfrage der Beweisaufnahme in langwierigem Verhör hatte geklärt werden müssen, erhob sich v. d. L., wandte sich an den Vorsitzenden, ob er eine Frage stellen dürfe. Schon in den ersten Worten gab er dann zu erkennen, daß er sicher im allgemeinen den Verhandlungen gefolgt war trotz seines ungewöhnlichen äußeren Verhaltens, das von vielen als ein Zeichen von Apathie gedeutet worden war: der Prozeß dauere nun schon acht Monate, er sei erst in Leipzig, dann in Berlin gewesen, jetzt zum dritten Mal wieder in Leipzig. Er möchte nun wissen, wann endlich das Urteil kommen werde. In dem folgenden stundenlangen Verhör kam wieder seine schon aus der Voruntersuchung bekannte Stellungnahme zu den Vorkommnissen zum Ausdruck: er habe alles allein gemacht, er habe mit niemandem darüber gesprochen, der Gedanke sei ihm erst kurz vor der Tat gekommen und er habe sie dann, ohne die Folgen genauer zu überlegen, zur Ausführung gebracht. Das Ganze sei eine Tat von zehn Minuten gewesen, aber was danach gekommen sei, »das habe alles zu bedeuten«. Er habe angenommen, daß es einen gewöhnlichen Prozeß und ein gewöhnliches Urteil geben würde. Mit der Entwicklung, die der Prozeß genommen habe, der viel zu umständlich geworden sei, könne er sich nicht einverstanden erklären. Man solle doch die andern Angeklagten fragen, ob sie es getan hätten (er richtet selbst diese Fragen an die Mitangeklagten), man solle doch Zeugen aufrufen, die ihn bei der Tat oder vorher gesehen hätten. Man solle doch die Leute anführen, die Mittäter gewesen sein sollten. Auf den

Vorhalt des Vorsitzenden, daß er die Brandstiftung mit dem Material, wie er es schildere, gar nicht verübt haben könne, sagt er: Das sei der persönliche Glaube der Sachverständigen, er selbst nehme an, daß der Plenarsaal eben leichter brennbar gewesen sei. Er sei allein auf eigene Veranlassung aus Holland gekommen und habe mit niemand über diese Sache gesprochen. Er habe alles allein gemacht und daher erachte er ein Urteil über sich selbst und über die Schuldfrage für nötig. Er sei nicht einverstanden mit der Entwicklung des Prozesses, er wolle ein Urteil haben, wolle als Gefangener ins Gefängnis oder den Tod.

Deutlich kommt in einigen Äußerungen dieses Tages zum Ausdruck, daß er abgespannt und überanstrengt ist: »Ich hätte nicht die Kraft, es ist jetzt wieder eine Woche hingegangen und ich bekomme wirklich da nicht lange mehr mithalten. Ich will in ein Gefängnis.« »Ich werde hier so viel gefragt, der eine fragt dies, der andere das.« »Einmal soll ich Dimitroff, dann dem Präsidenten antworten, und das übersteigt die Kräfte des Menschen.« Schließlich wird die Verhandlung geschlossen, weil er sagt, er werde jetzt so viel gefragt, er finde, es sei jetzt genug.

Alles wurde offenbar in großer Erregung mit nicht sehr lauter Stimme vorgebracht, so daß trotz der Hilfe des Dolmetschers manchmal Schwierigkeiten entstanden, was er eigentlich gesagt hatte. Seine Neigung, dem anderen in der Diskussion formale Fehler nachzuweisen, wird auch an diesem Tage deutlich. Als er gefragt wird, was er denn erwartet habe, was geschehen sollte nach der Tat, wenn der Reichstag abgebrannt wäre oder wenn er auch nur halb abgebrannt wäre, was denn dann in der Politik geschehen wäre, inwiefern das den Arbeitern genützt hätte? »Das kann ich nicht sagen, das glaube ich nicht. Das wird dasselbe bleiben, ob er halb brennt oder gänzlich.« Er erinnert sich gut an Einzelheiten der Verhandlung, die zur Sprache kommen, und ist dabei sehr genau. Als Dimitroff erklärt, v. d. L. habe hier vor Gericht doch schon hundertmal gesagt, daß er es allein gemacht habe, entgegnet ihm v. d. L.: »Hundertmal? Aber jetzt irren Sie sich doch, ich tue es doch zum erstenmal.« An diesem Tage hat er auch das einzige Mal zu seinem Verteidiger gesprochen und zwar folgendes: »Ich weiß, daß das deutsche Gesetz eine Verteidigung vorschreibt, und ich muß sie mir gefallen lassen, aber ich unterschreibe nicht, was meine Verteidiger sagen.«

An diesem 23. November tat nun v. d. L. auch einige Äußerungen, die auf pathologische Erlebnisweisen hindeuteten. Man muß dabei vorsichtig sein in der Bewertung von Einzelheiten, weil Mißverständnisse nicht ausgeschlossen sind. Er sprach offenbar nicht sehr laut, oft in seiner Erregung heraussprudelnd, so daß es auch dem Dolmetscher manchmal nicht leicht fiel, zu verstehen. Ferner ist natürlich bei dem Gemisch von Holländisch und Deutsch, das er sprach, manche ungewöhnliche Formulierung möglich. So gebrauchte er z. B. verschiedentlich das Wort Symbolismus und symbolisch. Er könne nicht damit einverstanden sein, daß man den Reichstagsbrand symbolisch erklären wolle, »gegen die andere Entwicklung von dem Symbolismus, da muß ich das Ideenmoment ankämpfen, ich kann nicht weiter damit einverstanden sein«. Aus dem Zusammenhang, in dem diese Ausdrücke gebraucht werden, ergibt sich klar, daß er mit Symbolismus und symbolisch die Tatsache meint, daß man in dem Prozeß sich nicht einfach auf die von ihm zugegebene Brandstiftung beschränkt, sondern die Frage

der Mittäterschaft und die politischen Hintergründe untersucht. (Er hatte auch schon einmal bei einem ärztlichen Besuch auf die Frage, ob er sich krank fühle, erst gesagt, er sei symbolisch krank, dann auf weiteres Fragen, er meine damit, daß er sich so wie immer fühle.) »Man hat sich doch über die deutliche Erklärung, daß ich den Brand allein angelegt habe, nicht einigen können, aber die Schuldfrage, das ist eine andere Frage und damit kann ich nicht übereinstimmen.« »Das Anlegen des Brandes nenne ich die Tat als solche, die Schuldfrage, das ist das, was drum rum liegt.« Bei einer längeren Vernehmung über seine Motive zur Tat und darüber, was er früher schon hierzu gesagt hat, diskutiert er sehr genau und sagt dann: »Ich kann bloß zugeben, daß ich den Brand angelegt habe, aber mit der Entwicklung des Prozesses bin ich nicht einverstanden. Ich verlange jetzt von dem Senat, daß ich eine Strafe bekomme – was hier geschieht, ist ein Verrat an den Menschen, an der Polizei, an der kommunistischen und nationalsozialistischen Partei. Ich verlange hier, daß ein Urteil gesprochen wird, daß meine Schuld erklärt wird, daß ich mit Gefängnis oder mit dem Tode bestraft werde. Der Kampf ums Gefängnis ist ein verräterischer Kampf, den kann ich nicht weiterführen.« – Nach einer kurzen Pause: »Ich meine damit auch die Stimmungen meines früheren Lebens, die hat man hier vollkommen in Händen, hier im Prozeß und auch in den Händen der Beamten. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.« Kurz darauf trat die Pause ein. Nach der Pause wird v. d. L. erneut aufgerufen. Er wird gefragt, ob er Holländisch oder Deutsch sprechen wolle. Antwort: »Was habe ich zu sagen?« Ob er versuchen wolle, Deutsch zu sprechen: »Ich bin eben unten gewesen ...« Das habe doch mit der Frage nichts zu tun! »Die Stimmen hier in meinem Körper und da bin ich auch gegen.« Was für Stimmen, in Ihrer Brust? »Ja.« Was sagen die Stimmen denn? »Die sagen nur, was los ist, wie lange die Pause dauern wird.« Es folgen längere Ausführungen des Präsidenten, er solle in kurzen Sätzen antworten. Er sagt ein zustimmendes Ja. Während weiterer Ausführungen des Präsidenten sagt er etwas, was nicht allgemein zu verstehen ist. Der Dolmetscher sagte, er spräche jetzt von Stimmungen. Dann folgt eine Vernehmung über die Tage vor der Tat, wobei v. d. L. ein gutes Gedächtnis und Sicherheit in den Antworten bezeugt.

Die angeführten Stellen sind dem Stenogramm entnommen. Die Überprüfung einzelner Inhalte durch nachträgliche Befragung des Angeklagten war nicht möglich, da er darauf nicht einging. So ist es z. B. wohl nie ganz sicher gewesen, ob er von Stimmungen oder von Stimmen nach der Pause gesprochen hat. Die Äußerung, daß die Verhandlung ein Verrat an den Menschen, an der Polizei, an der kommunistischen und nationalsozialistischen Partei darstelle, bezieht sich ja schon nach dem Zusammenhang sicher darauf, daß er nicht will, daß andere mit in das Verfahren hineingezogen werden. Man muß gerade an dieser Stelle in Betracht ziehen, daß er sich wohl in einer außerordentlichen Erregung befunden hat. Einen Satz danach verlangt er sein Todesurteil! Dann spricht er aber davon, daß man die Stimmungen seines früheren Lebens hier in Händen habe, daß diese in den Händen der Beamten seien. An einer anderen Stelle: »ob ich gut zu essen habe, oder ob ich drei oder vier Schritte gemacht habe, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich kann mich nicht einverstanden erklären, daß man alles mit mir persönlich in den Prozeß hineinzieht: ob ich gut gegessen habe, ob ich einen Schritt dorthin getan habe, ob ich drei oder vier Schritte weniger gemacht habe.« »Mit diesem Schlucken, mit dieser Theorie bin ich nicht

einverstanden.« »Die Entwicklung von fünf oder sechsmal Essen pro Tag kann ich nicht mitmachen.« Er klagt, daß er nach dem Ermessen der Beamten in Banden und Schlösser gelegt sei, daß er stets andere Kleider bekomme. (Er hatte als einziger Angeklagter Anstaltskleidung, weil er keine eigene Kleidung hatte.)

Zum Verständnis aller dieser Äußerungen ist es notwendig, daß man sich vergegenwärtigt, daß v. d. L. während er selbst in trotziger Absperrung verharrte und zeitweise körperlich stark reduziert war, monatelang der genauesten Beobachtung seitens des Personals (er wurde dauernd durch das Zellenfenster von einem Beamten beobachtet, weil man mit einem Suizidversuch rechnete) und dauernder Nötigung zur Nahrungsaufnahme ausgesetzt war. Wochenlang war er fünf Tage der Woche in den stundenlangen Verhandlungen. Da ist es natürlich möglich, daß zeitweise bei ihm das Gefühl und der Gedanke aufkamen, daß alle diese Nachforschungen nach seiner Vergangenheit, die genauen Beobachtungen seines Verhaltens, die besondere Pflege, die man ihm angedeihen ließ, eine ungerechtfertigte und sonderbare Hineinziehung seiner persönlichen Dinge in das Gerichtsverfahren sei und daß man sich in einer Art und Weise seiner Persönlichkeit bemächtigte, der er sich widersetzen müsse und gegen die er protestierte. Es handelt sich hierbei um eine hyperästhetische Verarbeitung der Erlebnisse, wobei aber nicht etwa seine grundsätzliche Stellungnahme zu den Dingen verändert war.

Wir halten es auch durchaus für möglich, daß es unter den ungewöhnlich belastenden und erregenden Umständen des 42. Verhandlungstages in der Pause zum vorübergehenden Stimmenhören gekommen ist, daß in der Erregung ihm irgendwelche belanglose Gedanken, wie lange die Pause dauere usw., nicht mehr als eigene Gedanken, sondern als Stimmen erschienen sind. Eine Äußerung an anderer Stelle: »Ich bin mit deutlichen Bildern und Vorstellungen in der Zelle umhergegangen ...« kann auf ähnliche Erlebnisweisen in der optischen Sphäre hinweisen.

#### Die letzten Wochen.

Als wir ihn am 25. November wiedersahen, war die starke Erregung in ihm deutlich wieder abgeklungen. Er machte wieder einen ruhigen, entschlossenen Eindruck und beantwortete die Frage nach seinem Befinden mit Kopfnicken bzw. -schütteln. Er nahm den Brief des Bruders Jan wieder an sich und legte ihn zu seinen Sachen; er gibt zur Begrüßung und zum Abschied die Hand. Vor der Urteilsverkündung hat v. d. L. sich noch einmal in der Verhandlung vernehmen lassen: er bat um ein baldiges Urteil.

Nach dem 23. November bekam er einen Brief von einem holländischen Mädchen, in dem sie ihm schrieb, sie habe Mitleid mit ihm, der Dimitroff aber sei ein langweiliger Kerl. Er beantwortete diesen Brief unmittelbar, dankte, es sei sehr nett, daß sie ihm geschrieben habe, aber mit Dimitroff sei es doch anders. Den Brief des Mädchens legte er dem Dimitroff während der Verhandlung auf den Platz!

Wir selbst haben v. d. L. am Tage vor der Vollstreckung des Urteils – vor der endgültigen Urteilsverkündung durch den Oberreichsanwalt – noch einmal gesehen. Als wir die Zelle

betraten, blickte er den Hereinkommenden sichtlich mit starkem Affekt, zunächst vielleicht etwas erschreckt entgegen. Als der eine von uns sich an ihn wendet und ihn nach seinem Ergehen fragt, ist er sichtlich empört und abweisend, sagt, er brauche keine ärztliche Untersuchung, man solle aus der Zelle herausgehen. Er steht auf, um sich jeder Aussprache zu entziehen, stellt sich an die von der Tür entfernte Fensterwand, etwas unruhig, den Ärzten zugekehrt, wiederholt, man solle ihn in Ruhe lassen und aus der Zelle herausgehen. Auf eine eingehendere Unterhaltung zu drängen, schien im Hinblick auf den ausgesprochenen Wunsch v. d. L.s, nicht ärztlich behandelt zu werden, unangebracht. Seine Haltung war in der Entschlossenheit des Ausdrucks und in der entrüsteten Abweisung ärztlicher Einmischung von einem durchaus natürlichen und Respekt fordernden Affekt getragen. Der Geistliche berichtete uns, daß v. d. L. ihn in der gleichen Weise aus der Zelle gewiesen habe. Er habe sogar den Eindruck erweckt, daß er tötlich werden wollte.

Als ihm die Ablehnung des Gnadengesuches mitgeteilt und der Vollstreckungsbeschluß für den nächsten Tag eröffnet wird, entgegnete er dem Oberreichsanwalt: »Ich danke Ihnen für die Mitteilung, ich warte bis morgen.« Er zeigte nach der uns gewordenen Mitteilung auch dabei eine entschlossene, durchaus nicht stumpfe Haltung. Eine Übersetzung ins Holländische lehnte er ab, weil er verstanden habe. Bei der Hinrichtung hatte er auf Befragen des Dolmetschers keine Wünsche. Seine Haltung war wie gewöhnlich.

#### Objektive Situation und Fragestellung an die Sachverständigen.

Es ist für den Psychiater keine ganz gewöhnliche Situation, den Geisteszustand eines Menschen beurteilen zu müssen, dessen objektive innere Lage in entscheidenden Punkten nicht eindeutig geklärt und bekannt ist. Hier bei v. d. L. ist dies so gewesen. Die psychiatrische Beurteilung mußte mit zwei Möglichkeiten rechnen: Entweder hatte er die Tat allein begangen, ohne Mittäter, so wie er es selbst angab und wie die Verteidigung angenommen hat, oder er hatte Mittäter, wie es der Oberreichsanwalt annahm, dem sich der Senat in seinem Urteil anschloß. Im ersten Fall ist die auffällige Zurückhaltung von Anfang an und das hartnäckige Schweigen im weiteren Verlauf der Verhandlung im wesentlichen als eine psychopathische Trotzreaktion auf das Zusammentreffen mit den Gerichtsinstanzen aufzufassen. Allerdings wäre es dann von seinem Standpunkt aus verständlich, daß ihm das ganze Verfahren eigenartig und abwegig erscheinen mußte, wodurch seine trotzige Ablehnung des Verfahrens als »Symbolismus« begünstigt werden mußte. Hatte er aber Mittäter, so hat er während der ganzen Verhandlung, bis zu seiner Hinrichtung darüber Schweigen bewahrt, was dann gewiß eine unerhörte psychische Belastung für ihn gewesen ist. Wir sind nicht der Meinung, daß der je nach dem wirklichen Sachverhalt verschiedenen Lage der rationalen Motive eine entscheidende Bedeutung für das Zustandekommen und das Verständnis des Zustandes des v. d. L. in der Verhandlung beizumessen ist. Immerhin sind sie natürlich zu berücksichtigen.

Mit der Frage, die uns zur gutachtlichen Entscheidung vorgelegt war, hatte das eigenartige Verhalten des v. d. L. während der Verhandlung eigentlich nur mittelbar etwas zu tun, insofern

wir uns die Frage vorlegen mußten, ob dieser Zustand vielleicht auf eine geistige Erkrankung hinweise, die an der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Begehung der Tat zweifeln ließ.

#### Unser Gutachten.

In unserer endgültigen gutachtlichen Stellungnahme im Dezember vor dem Reichsgericht wiederholten wir die Charakterisierung der Persönlichkeit des v. d. L. als eines von Jugend an etwas querköpfigen Menschen, der bei Situationen, in denen er irgendeiner Autorität gegenüberstand, zu Disziplinverstößen und zu Trotzreaktionen neigte. Intellektuell durchaus nicht schlecht veranlagt, vielleicht aber etwas eingeengt und in kommunistischen Gedankengängen befangen, zeigte er sich als ein rabulistisch und fanatisiert eingestellter Mensch, bei dem auch ein gewisses Geltungsbedürfnis in Erscheinung trat, der aber innerhalb seines Bekanntenkreises als aufopferungsfähig und von Solidaritätsgefühl erfüllt bekannt war.

Hinsichtlich des Zustandes, der sich in der Haft entwickelte, vertraten wir in Übereinstimmung mit unserer gutachtlichen Stellungnahme am 2. Verhandlungstage die Auffassung, daß es sich dabei um einen auf dem Boden dieser besonderen Charakterartung erwachsenen Zustand handle, hervorgegangen aus einer bewußten Zurückhaltung, die ganz offenbar eine Rolle spielte, die außerdem durch einen körperlichen Schwächezustand kompliziert war. Wir konnten darauf hinweisen, daß unsere Beobachtungen seit Beginn der Hauptverhandlung unsere damalige Annahme nur bestätigt hatten. So hat sich z. B. am 42. Verhandlungstage gezeigt, daß v. d. L. der Verhandlung ganz gut gefolgt war, wie wir es nach der Kenntnis seiner Persönlichkeit und auf Grund unserer Beurteilung seines psychischen Zustandes auch angenommen hatten. Wir wiesen darauf hin, daß wir das Ansteigen der inneren Erregung, die schließlich zu dem Eingreifen in die Verhandlung am 42. Verhandlungstage führte, schon tagelang vorausgesehen hatten, daß danach wieder eine deutliche Beruhigung eingetreten war. – Wir gaben unser endgültiges Urteil dahin ab, daß an seiner Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 St.G.B. zur Zeit der Begehung der Tat nicht zu zweifeln sei.

Diese gutachtliche Schlußfolgerung ist offenbar in Laienkreisen vielfach nicht verstanden worden. Dimitroff schloß seine Fragen an den Sachverständigen: Sie halten also den Mann für normal? Das ist natürlich bewußt irreführend. V. d. L. war vom Standpunkt einer Durchschnittsnorm aus gesehen selbstverständlich kein normaler Mensch. Nach seiner charakterologischen Abartigkeit gehört er im Sprachgebrauch der Psychiatrie zu den Psychopathen, die als Spielarten der Norm in ihrem Habitualzustand als zurechnungsfähig zu gelten haben.

Wenn man die bei v. d. L. vorliegende Psychopathie charakterisieren will, so liegt wie gewöhnlich kein reiner Typus vor, sondern ein Gemisch von Abartigkeiten. Man wird ihn als verworrenen Fanatiker anzusprechen haben, bei dem Geltungsbedürfnis, Aufopferungsfähigkeit, gemütlige Ansprechbarkeit und gesellschaftsfeindliche Trotzeinstellung sich verbinden, bei zwar mindestens durchschnittlicher, aber seinen unzweifelhaft im wesentlichen geistigen Interessen doch nicht gewachsener Intelligenz. Daher das Gemisch von formalistischer Dialektik mit unklaren kommunistischen Zielsetzungen. Derartige Individuen sind nicht als krank zu bezeichnen, sie verfallen aber

leichter als Gesunde in organische Bewußtseinsstörungen. Daß zur Zeit der Begehung der Tat eine solche Bewußtseinsstörung nicht vorlag, sondern ein ausgesprochenes Zweckverhalten, ist oben erörtert. Sie geraten aber auch unter dem Einfluß von Erlebnissen, wie es zum Beispiel die Haft ist, in mehr oder weniger bewußtseinsnahe und zweckgerichtete Reaktionen – Haft-Situations-Reaktionen –, die je nach der Charakterstruktur des Individuums verschiedene Farbe haben. Derartige Haftreaktionen heben nach allgemeiner psychiatrischer Erfahrung die Verhandlungsfähigkeit nicht auf, weil gute Auffassungsfähigkeit nebenher zu gehen pflegt und hinter der abnormen Haltung die intakte Persönlichkeit steht. Wir hatten auf Grund unserer Beobachtung durchaus die Überzeugung, daß – die Möglichkeit einer Infreiheitssetzung angenommen – der ganze Komplex geschwunden wäre, ohne daß deshalb von einer bewußten Simulation zu sprechen gewesen wäre.

#### Die Differenzialdiagnose.

Wir haben also in unserem Gutachten den Standpunkt vertreten, daß es sich bei v. d. L. um eine derartige Persönlichkeit handelte, und daß es sich bei dem eigenartigen akinetisch aussehenden Zustandsbild, das er fast während der ganzen Hauptverhandlung bot, um einen reaktiven Zustand dieser psychopathischen Persönlichkeit gehandelt hat. Die einzige differentialdiagnostische Erwägung, die im Hinblick auf den eigenartigen Zustand während der Hauptverhandlung überhaupt ernstlich in Betracht gezogen werden kann, ist die, ob es sich vielleicht um eine schizophrene Psychose gehandelt haben könnte. Es scheint uns wenigstens verständlich, daß jemand, der v. d. L. nur aus der Hauptverhandlung kennt oder nur auf indirekte Schilderungen und Gerüchte überhaupt angewiesen ist, an diese diagnostische Möglichkeit denkt.

Dazu ist zunächst zu sagen, daß er in der Anamnese nach den Angaben seiner Verwandten und Freunde durchaus nicht so erscheint, wie wir es als typisch für Persönlichkeiten kennen, die zu schizophrenen Erkrankungen disponiert sind. Er hat eine ganze Reihe von Freunden, ist ein frühzeitig sehr aktiver Mensch gewesen, der es verstanden hat, die seiner Aktivität entsprechenden Tendenzen auch bei andern Menschen, auf die er erheblichen Einfluß gewinnen konnte, durchzusetzen. Er wird als offen, kameradschaftlich, aufopferungsfähig und nicht nachtragend geschildert.

Der recht lebendige persönliche Eindruck, den wir in unseren ersten Unterhaltungen und Untersuchungen im März 1933 gewonnen haben, entsprach durchaus dem Bilde, das man nach diesen anamnestischen Daten (die wir damals noch nicht in ihrer Gesamtheit hatten) erwarten konnte.

Bei dem weiteren Verhalten, bzw. bei der weiteren Entwicklung des Zustandes muß man in Betracht ziehen, in welcher außerordentlich schwierigen Situation sich der Angeklagte teils gezwungen, teils freiwillig befand. Es kann nämlich nach unserem Eindruck keinem Zweifel unterliegen, daß es ihm mit seinen kommunistischen Ideen, wenn diese auch recht unklar bei ihm waren, wirklich ernst war. Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß es ihm wirklich ernst war mit der Ablehnung des Gerichtsverfahrens und mit der Ablehnung des Verteidigers. Wenn darüber ein Zweifel hätte bestehen können, so ist dieser durch seine eigene Äußerung, die er am 42. Verhandlungstage

gegenüber seinem Rechtsanwalt tat, behoben. Es ist ihm auch ernst mit der Ablehnung des Geistlichen und mit der Ablehnung der ärztlichen Untersuchung nach dem Urteil. Bezeichnend ist, wie anders er sich dem Oberreichsanwalt gegenüber am gleichen Tage benimmt, dem er für die Verkündung des Urteils dankt und ihm sagt, er warte auf den nächsten Tag.

Man muß sich darüber klar sein, daß diese teils durch die Haft erzwungene, teils freigewählte völlige Isolierung eine unerhörte Anforderung an den 24jährigen Menschen stellte. Daß in dieser inneren Situation die Bekanntgabe des Gutachtens der Brandsachverständigen, wodurch ihm klar wurde, daß man seinen Angaben keinen Glauben schenkte, und die Überreichung der Anklageschrift, woraus er zum erstenmal mit Sicherheit ersehen haben wird, daß das Verfahren über sein Leben entscheiden soll, unerhörte Belastungen für ihn waren, versteht sich von selbst. Daß daraufhin bei dem zu Trotz- und Widerstandsreaktionen neigenden Menschen eine solche Reaktion einsetzte, ist gewiß verständlich, sicher verständlicher als die Annahme, daß zufällig gerade in diesem Augenblick ein katastrophaler Zustand auf dem Boden einer schizophrenen Psychose eingesetzt haben sollte.

Wir haben es immer abgelehnt, dieses ganze Verhalten als eine reine Zweckreaktion aufzufassen. Wir glauben, daß der stuporös aussehende Zustand aus einer Kombination von Aufhebungswillen und Hilflosigkeit zustande gekommen ist. Es spricht ja schon der Hungerstreik (den er, wie oben gesagt, auch schon gelegentlich früher angewandt hat) für eine kindlichem Verhalten verwandte Reaktionsweise.

Dann kam zunächst die Zeit der starken Gewichtsabnahme, bis er seinen Widerstand in gewissem Maße aufgab, wieder richtig zu essen anfang und sich allmählich körperlich erholte. Mit der Besserung des körperlichen Zustandes veränderte sich auch sein Verhalten; man hatte nicht mehr den Eindruck so starken Leidens, wie zuvor, und dann kam die allmählich sich steigernde Erregung, bis er sich am 42. Verhandlungstage Luft machte, und wir sahen an ihm schließlich nach seiner Verurteilung in der Bestimmtheit seiner Haltung, Lebendigkeit des Ausdrucks und in dem wenigen, was er sagte, eine dem Ernst der Situation und seiner ursprünglichen Wesensart durchaus entsprechende Verhaltensweise.

Sicherlich handelte es sich bei dem ganzen Zustand um eine Haftreaktion. Im Rahmen einer solchen ist es durchaus möglich, daß v. d. L. in der seelischen Situation und bei der starken inneren Erregung, in der er sich befand, vorübergehend die Vorgänge in seiner Umgebung mißdeutete und vielleicht auch einmal in der Zeit um den 42. Verhandlungstag eigene Gedanken und Vorstellungen als Stimmen und Bilder erlebte. Es muß sich dabei nur um etwas ganz Episodisches gehandelt haben. Die Zuwendung zu dem Untersucher bzw. die Stellungnahme zu ihm, auch in der Zeit, als er jegliche Antwort verweigerte, war niemals die eines chronisch halluzinierenden Geisteskranken. Die Affektreaktion war nicht nur jeweils lebhaft, sondern auch in mannigfacher Weise moduliert.

Wäre so die Annahme einer schizophrenen Psychose schon nach dem Zeitpunkt des Auftretens nur bei einem ganz eigenartigen zeitlichen Zusammentreffen mit den belastenden Mitteilungen zu verstehen, so muß bei genauerer Kenntnis des Symptomenbildes, vor allen Dingen im Hinblick auf die je-

118

derzeit lebendige Affektivität, eine schizophrene Psychose ganz außer Betracht bleiben. Es mag noch gesagt werden, daß niemals Erscheinungen der Katalepsie und Befehlsautomatie vorhanden waren.

Es sind dann noch wunderliche, ärztlich nicht ernst zu nehmende Diagnosen im Publikum, vor allem in der ausländischen Presse, umgegangen, die nur aus der dort herrschenden eigenartigen Atmosphäre des Mißtrauens zu verstehen sind. L. sei im Gefängnis künstlich in Hypnose versetzt worden, sein Verhalten sei auf die Einwirkungen narkotischer Mittel (Skopolamin) zurückzuführen gewesen. Man kann von der abenteuerlichen Unterstellung, die in einer solchen Annahme gegen die Ärzte gelegen ist, absehen. Auch wenn man an die nicht bestehende Möglichkeit glauben wollte, jemand täglich nicht nur durch stundenlange Verhandlungen hindurch, sondern – da das Verhalten im Gefängnis selbst nicht anders war – dauernd durch Wochen und Monate in einem Zustand der Hypnose zu halten, konnte der psychische Habitus in der verhaltenen Affektuosität und der selbständigen Ablehnung niemals ernsthaft an das Bild eines Hypnotisierten denken lassen. Ebenso unsinnig ist die Annahme, daß das Verhalten das Ergebnis von narkotischen Mitteln gewesen sei. Es hat sich, worüber die Beobachtung ja – wie gesagt – keinen Zweifel ließ, nicht um einen Schlafzustand, sondern um einen deutlich affektiv bedingten Abwehrzustand gehandelt. Es bedarf deshalb kaum der Erwähnung, daß sich keine Skopolaminwirkung an den Pupillen fand. Es wäre übrigens auch schwer verständlich, warum sich v. d. L. am 42. Verhandlungstag, an dem er sich ja mehrere Stunden lang ausgesprochen hat, nicht irgendwie zu solchen Beeinflussungen geäußert hätte.

Es ist nur die eine Auffassung möglich : Dieser junge 24jährige Mensch hat sich mit einer erstaunlichen affektiven Unerbittlichkeit, ja Verbissenheit, konsequent gehalten bis zu seiner Hinrichtung. Darin liegt – gerade im Hinblick auf sein jugendliches Alter – eine erstaunliche menschliche Leistung. Aber er war eben auch ein ungewöhnlicher Mensch: Er war von brennendem Ehrgeiz, daneben bescheiden und kameradschaftlich; ein Wirrkopf, ohne rechtes Bedürfnis nach intellektueller Klarheit, dabei aber doch einer unbeugsamen Entschlossenheit fähig, für widersprechende Argumente einsichtslos und unbelehrbar. Er war gutmütig und nicht nachtragend, aber gegen alle Autorität lehnte er sich auf. Diese grundsätzlich aufrehrische Tendenz war wohl seine bedenklichste Eigenschaft, die ihn am ehesten auf den verhängnisvollen Weg wies, den er gegangen ist. Die frühe Verführung zu kommunistischen Ideen hat sicher in der gleichen Richtung gewirkt; aber das Ungezügeltel in seinem Temperament machte es ohnehin nicht wahrscheinlich, daß er einen ruhigen und geordneten Weg durchs Leben ging. In irgendeiner Weise Ungewöhnliches war von ihm zu erwarten. Geisteskrank ist er aber darum nicht gewesen.

=====

**Anschrift des Verfassers**

Sektion Forensische Psychotherapie  
der Universität Ulm/Klinikum  
Am Hochsträß 8  
89081 Ulm

=====